BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 3
Januar 2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz v. 15. Oktober 2025

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling (Berichterstatterin)
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Frank Saliger (Ständiger Gast und Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Zielsetzung und Regelungsvorschläge

Am 15. Oktober 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vorgelegt (nachfolgend: RefE).

1. Ziel des RefE

Der Gesetzentwurf soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 02.05.2024; 2025/90197, 03.03.2025 – nachfolgend: Richtlinie) dienen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 23. November 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Zudem steht der Entwurf im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und soll zur Erreichung der Zielvorgabe 16.04 beitragen, bis zum Jahr 2030 illegale Finanzströme „deutlich zu verringern“.

Ziel der Richtlinie sei es, die Vermögensabschöpfung insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weiter zu stärken, „um so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität zu leisten“ (RefE, S. 1).

Der Schwerpunkt der Regelungen liegt dementsprechend im Bereich der Rechtshilfe.

Namentlich sollen nach Maßgabe der Richtlinie sogenannte Vermögensabschöpfungsstellen eingerichtet und deren Aufgaben und Befugnissen sowie Vorgaben für die Vermögensverwaltung, einschließlich von den Mitgliedstaaten einzurichtender „Vermögensverwaltungsstellen“ geregelt werden.

Hierdurch sollen „*die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch beim Aufspüren und bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden können, erleichtert und zugleich eine effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände gewährleistet werden*“ (RefE, S. 1).

Eher beiläufig sieht der RefE zudem eine Anpassung der Vorschrift zur Notveräußerung gemäß § 111p StPO vor.

Der RefE sieht damit ausdrücklich – noch – keine umfassende Reform der Vermögensabschöpfung vor, wie sie insbesondere die von der JuMiKo eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe (nachfolgend: BLA)

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

im Mai 2024 in einem detailreichen, komplexen und nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer in vielerlei Hinsicht kritikwürdigen Bericht gefordert hat.[2]

Vielmehr sollen im Hinblick auf die drängende Umsetzungsfrist (23. November 2026) die Richtlinie und die Empfehlungen der BLAG in zwei eigenständigen Gesetzesvorhaben umgesetzt werden. Insoweit betont der RefE explizit, dass „*Komplexe weitere Änderungen des Rechts der Vermögensabschöpfung" „einem gesonderten Vorhaben vorbehalten*" seien (RefE, S. 18).

2. Regelungsvorschläge

a) Rechtshilferechtliche Regelungen

Der RefE sieht in §§ 91k-91u IRG (unter dem neu einzufügenden „Abschnitt 3 – Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260") Neuregelungen zum Informationstransfer und zur vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten, in § 142c GVG-E Regelungen zu neu zu errichtenden „Vermögensabschöpfungsstellen" und „Vermögensverwaltungsstellen" sowie in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BfJG eine Regelung zu einer „justiziellen Kontaktstelle" vor:

- In Bezug auf den **Informationstransfer** von deutschen Vermögensabschöpfungsstellen zu ersuchenden Vermögensabschöpfungsstellen im Ausland sieht § 91k IRG-E vor, dass die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle grundsätzlich in Folge eines Ersuchens Vermögenswerte für die ausländische Vermögensabschöpfungsstelle aufspüren und die ermittelten Erkenntnisse übermitteln soll (RefE, S. 28). Insoweit sieht der Entwurf Einschränkungen im Sinne der Zweckbindung und des Datenschutzrechts vor (RefE, S. 28 f.), namentlich formale Vorgaben für den Inhalt des Ersuchens (§ 91l IRG-E) sowie einen Katalog zwingender und fakultativer Ablehnungsgründe (§ 91m f. IRG-E). Die übermittelten Informationen sollen – außer im Falle einer Genehmigung – grundsätzlich nicht vor Gericht verwertbar sein (§ 91q IRG-E). Abweichend vom Grundsatz eines erforderlichen Ersuchens ist, der Richtlinie entsprechend, die Möglichkeit von „Spontanauskünften" ohne vorheriges Ersuchen vorgesehen (§ 91p IRG-E).

- Zudem soll eine Rechtsgrundlage für die **vorläufige Sicherstellung** von Vermögenswerten infolge eines Informationsersuchens, **ohne vorheriges Sicherstellungsersuchen** geschaffen werden (§ 91r IRG-E): Wurden Vermögenswerte „*im Rahmen der Erledigung eines eingehenden Informationsersuchens gemäß § 91k*" aufgespürt, dürfen diese von der deutschen Behörde schon vorläufig (gemäß §§ 111b ff. StPO) bereits sichergestellt werden, bevor ein Sicherstellungsersuchen eingeht.

Dadurch soll der „*Zugriff des Täters auf die Vermögenswerte in dem kurzen Zeitfenster zwischen Bekanntwerden der Ermittlungen im Ausland und der Anerkennung und Vollstreckung einer europäischen Sicherstellungsentscheidung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 vereitelt werden*" (RefE, S. 36). Insofern enthält der RefE Regelungen zu ausgehenden Ersuchen und der Verwendung

[2] (Abschlussbericht zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung, März 2024, abrufbar über https://www.justiz.bremen.de/publikationen/bericht-zur-optimierung-des-rechts-der-vermoegensabschoepfung-21745 - vgl. dazu eingehend Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer aus Juni 2025, Stellungnahme Nr. 21/2025, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-21.pdf).

der gewonnenen Erkenntnisse (§§ 91s f. IRG-E) und zur Kommunikation mit den ausländischen Vermögensverwaltungsstellen (§ 91u IRG-E).

- **In Bezug auf die Vermögens<u>abschöpfungs</u>stellen** sieht der Entwurf eine „Doppelstruktur“ mit klassischer Aufgabenteilung (Ermittlungsbefugnisse/operative Tätigkeit) zur grenzüberschreitende vorläufigen Sicherstellung vor. Einerseits sollen justizielle Vermögensabschöpfungsstellen bei den Staatsanwaltschaften der Länder (§ 142c Nr. 1 GVG-E) geschaffen werden, andererseits soll das BKA als polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle dienen (§ 3 Abs. 2 lit. a BKAG-E).

- Die neu zu errichtenden **Vermögens<u>verwaltungs</u>stellen** sollen bei den Staatsanwaltschaften der Länder (§ 142c Nr. 2 GVG-E) angesiedelt werden. Ihnen sind die Aufgaben zugewiesen,

    - die konkret befassten Behörden beratend und mit entsprechender Expertise zu unterstützen, wobei „*entgegen ihrer missverständlichen Bezeichnung*“ die Vermögensverwaltungsstelle die Vermögensgegenstände nicht selbst verwaltet; insoweit verbleibt es bei der dezentralen Verwaltung durch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften (RefE, S. 24);

    - entsprechend Art. 22 der Richtlinie Netzwerks- und Kooperationsaufgaben zu erfüllen (Zusammenarbeit mit inländischen Behörden sowie mit Eurojust, Europol und Drittländern).

- Die bisherige justizielle Vermögensabschöpfungsstelle (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BfJG) soll künftig als „*justizielle Kontaktstelle im Netzwerk der Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen*“ agieren (RefE, S. 17, 21 f.).

b) Änderung der Regelung zur Notveräußerung in § 111p StPO

Abweichend von der sonstigen Materie des Entwurfs sieht der RefE § 111p StPO-E eine Modifikation der Regelung zur Notveräußerung vorläufig sichergestellter Vermögenswerte vor, die zukünftig nicht nur (wie bisher) von Amts wegen, sondern auch auf Antrag des Betroffenen angeordnet werden können soll (RefE, S. 26 f.). Im Falle eines Antrags des Betroffenen soll seine Anhörung ausbleiben und gegen die Ablehnung des Antrags gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.

II. Stellungnahme

Die mit dem RefE intendierte Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenken ergeben sich allenfalls im Hinblick auf die Regelung zur vorläufigen Sicherstellung nach § 91r IRG-E (S. 35 ff. RefE), hinsichtlich derer jedoch gemäß Art. 11 Abs. 3 RL aber wohl eine Umsetzungspflicht bestehen dürfte. Gleiches gilt im Hinblick auf die Möglichkeit der Spontanauskünfte in § 91p IRG-E. Was die künftige Auslegung des § 91r IRG-E anbelangt, wird man allerdings die Voraussetzung „auch schon vor Eingang eines nach dieser Verordnung zu stellenden Ersuchens um Sicherstellung“ im Hinblick auf die Wahrung der Kompetenz des ersuchenden Staates einerseits und die Rechte des betroffenen Bürgers andererseits (Stichwort: Verhältnismäßigkeit bei Vermögensarrest) eng auszulegen haben. Insbesondere ist zu fordern, dass der Eingang eines Sicherstellungsersuchens nach den Umständen des Einzelfalls **konkret** zu erwarten ist. Wenn das Sicherstellungsersuchen also nicht bereits (auch mündlich) angekündigt ist, wird man zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür verlangen dürfen, dass die Vermögenswerte von der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/1805 benötigt werden (vgl. RefE, S. 36).

Ausdrücklich zu begrüßen ist die vorgesehene Änderung zur Notveräußerung in § 111p StPO-E. Das Antragsrecht des Beschuldigten bedeutet eine Verbesserung aktiver Einwirkungsmöglichkeiten auf die in der Praxis oft (unerträglich) langwierige vorläufige Vermögenssicherung, die nicht selten – obgleich sich die Maßnahmen vor der Unschuldsvermutung zu rechtfertigen haben – zu endgültigen und irreparablen Vermögenseinbußen führen. Das mit einem Rechtsbehelf versehene Antragsrecht bietet (immerhin) die Möglichkeit, Wertminderungen auch von Betroffenenseite entgegenzuwirken. Zustimmung verdient im Übrigen der Hinweis der Entwurfsverfasser, dass § 111p StPO auch Grundstücke und andere Rechte erfasst, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen.[3] Die gegenteilige Ansicht des BGH[4] ist durch eine richtlinienkonforme Auslegung abzulösen (RefE, S. 26).

Dass der RefE feststellt, dass die umfangreichen materiellrechtlichen Vorgaben der Richtlinie „*durch das geltende nationale Einziehungsrecht bereits hinreichend umgesetzt sind*“ (durch §§ 73a, 73b StGB, § 76a StGB i.V.m. § 437 StPO), zeigt einmal mehr, wie extensiv das nationale Einziehungsrecht bereits ist. Dennoch sind weitere Verschärfungen geplant, wie der RefE auf S. 18 mit Verweis auf die Empfehlungen der BLA betont.

In Bezug auf die Empfehlungen der BLA hält die Bundesrechtsanwaltskammer an den bereits in der Stellungnahme Nr. 21 aus Juni 2025 geäußerten Bedenken fest. Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, das 2017 grundlegend reformierte Recht der Vermögensabschöpfung einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der auf über 500 Seiten dargestellte Bericht geht jedoch nicht in die (gebotene) Richtung, Möglichkeiten zu eruieren, die seit der Reform von der Rechtsprechung in zahllosen Entscheidungen entwickelte, unübersichtliche Kasuistik in sinnvolle, anwenderfreundlich und damit Rechtssicherheit schaffende abstrakt generelle Maßgaben zu überführen.

Vielmehr erweist sich die sehr hohe Anzahl an kleinteiligen Reformvorschlägen als Problem für Rechtssicherheit. Allein die Synopse der Änderungsvorschläge umfasst insgesamt 65 Seiten (Bericht BLA, S. 502-567). Nahezu jede materielle Einziehungsnorm erfährt Änderungen, wobei die Normtexte der materiellen Einziehungsnormen überwiegend erheblich ausgeweitet werden und sich (immer weiter) von dem Ziel des Reformgesetzgebers entfernen, die Einziehung zu vereinfachen und handhabbarer zu machen. Problematisch ist auch die Ausrichtung der Reform der Vermögensabschöpfung durch die BLA an der alleinigen Maxime, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen. Denn auf Basis dieser Maxime erscheinen alle Begrenzungen der gegenwärtigen Einziehungsinstrumente als Abschöpfungshindernisse und damit beseitigungswürdig; dementsprechend fordert die BLA wiederholt die Korrektur von Entscheidungen des BGH, welche die materiellen Einziehungsinstrumente begrenzen.[5]

Auch im Bereich der Strafprozessordnung sieht der Bericht der BLA zahlreiche Änderungen vor, die einen „roten Faden“ kaum erkennen lassen. Vielmehr bezieht sich der Bericht auch insoweit auf zahlreiche, beispielhaft dargestellte Einzelfälle, die sich allenfalls teilweise zur Gewinnung allgemeiner Maßstäbe eignen. Wiederum ist der Bericht sehr kleinteilig, allein auf den prozessualen Teil entfallen über 300 Seiten. (Auch) Ermittlungsbefugnisse werden unter der Prämisse „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ überwiegend erweitert und Beschuldigtenrechte entsprechend reduziert.[6]

---

[3] so bereits die überwiegende Meinung, siehe nur Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, StPO, 67. Aufl. 2024, § 111p Rn. 1

[4] BeckRS 2018, 39578, Rn. 18

[5] zu Einzelheiten vgl. Stellungnahme 21/2025 der Bundesrechtsanwaltskammer, a.a.O., S. 4 ff.

[6] zu Einzelheiten vgl. Stellungnahme 21/2025 der Bundesrechtsanwaltskammer, a.a.O., S. 12 ff.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf es insgesamt der Einhegung durch die Funktion der Vermögensabschöpfung als bereicherungsähnlicher Ausgleichsmaßnahme, durch die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG und durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- - -